In dem schraffierten Bereich des WR 1-Gebietes sind je Hausseite max. 2 Dachgauben mit einer maximalen Breite von 2,50 m je Dachgaube zulässig.

Die im 18 WR Gebiet eingetragene vereinfachte Änderung dieses Planes hat der Rat der Stadt Velbert aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. S. 656 / SGV. NW. 2020) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 7 und der §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) am 23. 1. 1973 als Satzung beschlossen.

Die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke sowie die nach § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes zu beteiligenden Behörden und Stellen haben der vereinfachten Änderung dieses Bebauungsplanes zugestimmt.

Velbert, den 8. 2. 1973

Der Bürgermeister

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) ist die öffentliche Auslegung dieses Planes mit Begründung am 15. 6. 1973 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Velbert, den 18. 6. 1973

Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Mit nachstehenden Rastern I bis 3 ist die Nutzungsänderung im Bebauungsplan aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Velbert über Bedenken und Anregungen vom 7.12.1965 dargestellt worden.

Dieser Vermerk erfolgt aufgrund der Auflage Ziffer 2.2 der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 31.5.1966.

Velbert, 2. August 1966

(Diestelkamp)
Stadtvermessungsrat

- ▩ Vor Beschlußfassung über Bedenken und Anregungen Gemeinbedarfsfläche, jetzt öffentliche Verkehrsfläche mit Grünanlage
- ▨ Vor Beschlußfassung über Bedenken und Anregungen öffentliche Grünfläche, jetzt öffentliche Verkehrsfläche mit Grünanlage
- ░ Aufgrund der Beschlußfassung über Bedenken und Anregungen zugelassene Zwischenbebauung

Die in blauvioletter Farbe durchgeführte Ergänzung erfolgte aufgrund des Rats-Beschlusses vom 23.05.1995 über die 3. Änderung (vereinfacht) als Satzung.

Velbert, 14.07.1995
Der Stadtdirektor
LS i.V. gez. Voigt
Beigeordneter / Stadtbaurat

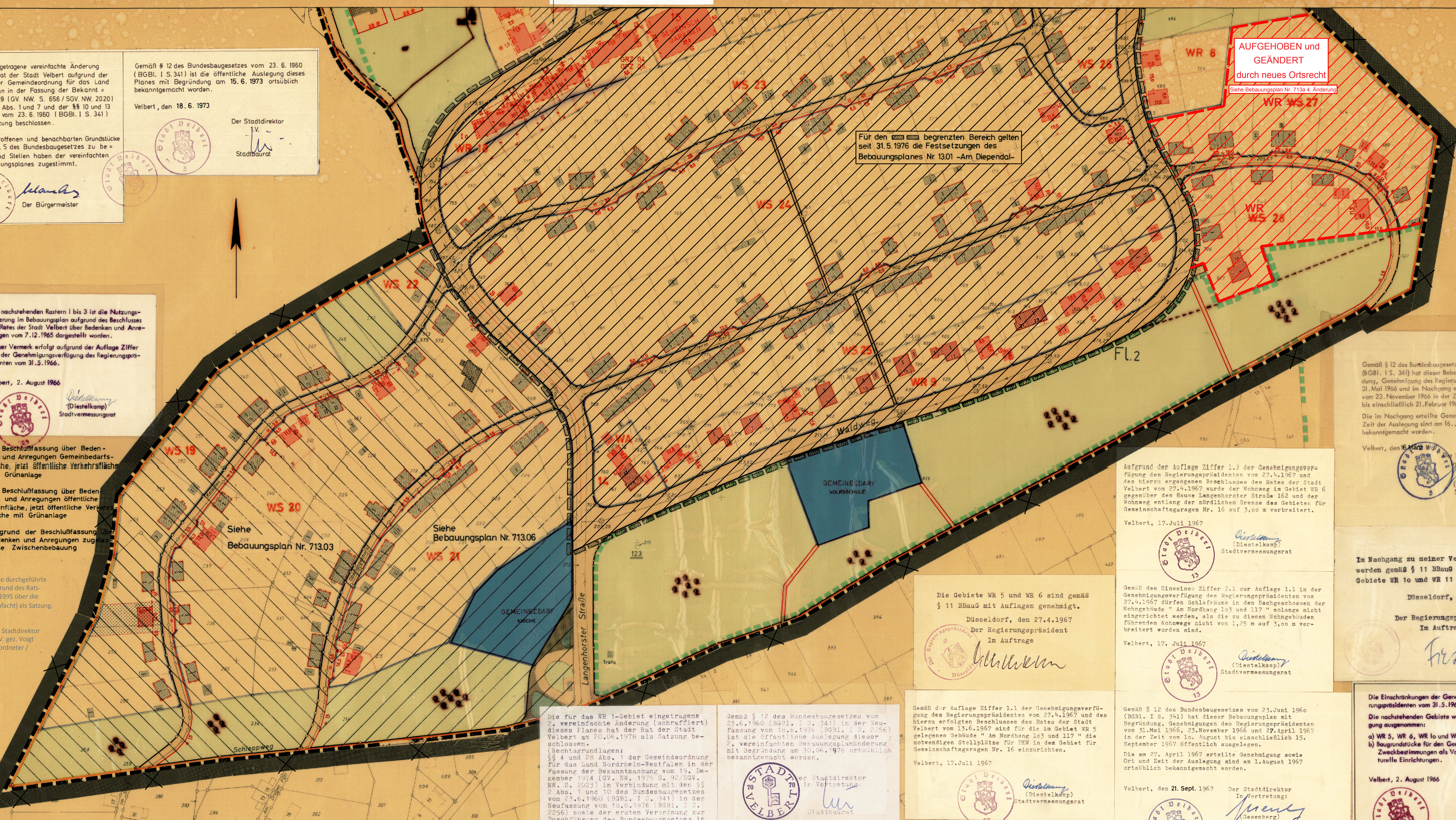

Siehe Bebauungsplan Nr. 713.03

Siehe Bebauungsplan Nr. 713.06

Für den ▨▨ begrenzten Bereich gelten seit 31. 5. 1976 die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13.01 -Am Diependal-

AUFGEHOBEN und GEÄNDERT durch neues Ortsrecht

Siehe Bebauungsplan Nr. 713a 4. Änderung

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) hat dieser Bebauungsplan mit Begründung, Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 31. Mai 1966 und im Nachgang erteilter Genehmigung vom 23. November 1966 in der Zeit vom 19. Januar 1967 bis einschließlich 21. Februar 1967 öffentlich ausgelegen.

Die im Nachgang erteilte Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 16. Januar 1967 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Velbert, den 16. März 19

Der Stadtdirektor
In Vertretung:
(Gesenberg)
Stadtbaurat

Aufgrund der Auflage Ziffer 1.2 der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 27.4.1967 und des hierzu ergangenen Beschlusses des Rates der Stadt Velbert vom 27.4.1967 wurde der Wohnweg im Gebiet WR 6 gegenüber dem Hause Langenhorster Straße 162 und der Wohnweg entlang der nördlichen Grenze des Gebietes für Gemeinschaftsgaragen Nr. 16 auf 3,00 m verbreitert.

Velbert, 17.Juli 1967

(Diestelkamp)
Stadtvermessungsrat

Die Gebiete WR 5 und WR 6 sind gemäß § 11 BBauG mit Auflagen genehmigt.

Düsseldorf, den 27.4.1967
Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Gemäß des Hinweises Ziffer 2.1 zur Auflage 1.1 in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 27.4.1967 dürfen Schlafräume in den Dachgeschossen der Wohngebäude " Am Nordhang 103 und 117 " solange nicht eingerichtet werden, als die zu diesen Wohngebäuden führenden Wohnwege nicht von 1,25 m auf 3,00 m verbreitert worden sind.

Velbert, 17. Juli 1967

(Diestelkamp)
Stadtvermessungsrat

Im Nachgang zu meiner Verfügung vom 31.5.1966 werden gemäß § 11 BBauG alle Festsetzungen der Gebiete WR 10 und WR 11 genehmigt.

Düsseldorf, den 23.11.1966

Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Die für das WR 1-Gebiet eingetragene 2. vereinfachte Änderung (schraffiert) dieses Planes hat der Rat der Stadt Velbert am 20.06.1978 als Satzung beschlossen.
(Rechtsgrundlagen:
§§ 4 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 92/SGV. NW. S. 2023) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) sowie der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 21.4.1970 (GV.NW. 1970 S. 299) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW. 1970 S. 96), geändert am 15.07.1976 (GV.NW. 1976 S. 264)

Der Bürgermeister

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) ist die öffentliche Auslegung dieser 2. vereinfachten Bebauungsplanänderung mit Begründung am 30.06.1978 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Stadtbaurat

Gemäß der Auflage Ziffer 1.1 der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 27.4.1967 und des hierzu erfolgten Beschlusses des Rates der Stadt Velbert vom 13.6.1967 sind für die im Gebiet WR 5 gelegenen Gebäude " Am Nordhang 103 und 117 " die notwendigen Stellplätze für PKW in dem Gebiet für Gemeinschaftsgaragen Nr. 16 einzurichten.

Velbert, 17.Juli 1967

(Diestelkamp)
Stadtvermessungsrat

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.Juni 1960 (BGBl. I S. 341) hat dieser Bebauungsplan mit Begründung, Genehmigungen des Regierungspräsidenten vom 31.Mai 1966, 23.November 1966 und 27.April 1967 in der Zeit vom 10. August bis einschließlich 15. September 1967 öffentlich ausgelegen.

Die am 27. April 1967 erteilte Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 1.August 1967 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Velbert, den 21. Sept. 1967

Der Stadtdirektor
In Vertretung:
(Gesenberg)
Stadtbaurat

Die Einschränkungen der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 31.5.1966 lauten:

Die nachstehenden Gebiete werden vorerst von der Genehmigung ausgenommen:

a) WR 5, WR 6, WR 10 und WR 11
b) Baugrundstücke für den Gemeinbedarf mit den besonderen Zweckbestimmungen als Volksschule, Kirche und für kulturelle Einrichtungen.

Velbert, 2. August 1966

(Diestelkamp)
Stadtvermessungsrat

Die vorliegende Planunterlage ist eine Abzeichnung der durch das Stadtvermessungsamt im Jahre 1964 im Maßstab 1:1000 nach Abschnitt VII und XIV der Fortführungsanweisung II und Abschnitt II und VI des Flurkartenerlasses hergestellten Flurkarte.
Die Darstellung stimmt mit den Katasterunterlagen überein.

Velbert, den 7. Januar 1965

Stadtvermessungsrat

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Velbert, den 7. Januar 1965

Stadtvermessungsrat

Angefertigt:

Velbert, den 7. Januar 1965
Der Stadtdirektor
J.V.
Stadtbaurat

Entwurfsbearbeitung:

Velbert, den 7. Januar 1965
Diplomingenieur

Dieser Plan ist mit Begründung gemäß § 2(1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt vom 2.Febr.1965 aufgestellt worden.

Velbert, den 18. Februar 1965
Der Stadtdirektor
J.V.
Stadtbaurat

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 1.3.65 u. 1.4.65 hat dieser Plan mit Begründung gemäß § 2(6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 15.März 65 bis einschließlich 12.Mai 65 öffentlich ausgelegen.

Velbert, den 14.Mai 1965
Der Stadtdirektor
J.V.
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS. NW. S. 167) am 7.Dez. 65 als Satzung beschlossen.

Velbert, den 16.12.65
Der Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden. Die Vfg. enthält Einschränkungen

Düsseldorf, den 31.V.66
Der Regierungspräsident
J.A.

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) hat dieser Bebauungsplan mit Begründung und der Genehmigung des Regierungspräsidenten in der Zeit vom 17.Aug. 1966 bis einschließlich 20.Sept.1966 öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 1. Aug. 1966 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Velbert, den 26. September 1966
Der Stadtdirektor
J.V.
Stadtbaurat

~~Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen im ▩ umgrenzten Bereich werden aufgehoben.~~
X Entfällt

Stadt Velbert

Bebauungsplan Nr. 13a

Maßstab 1:1000

Gemarkung Kleinumstand   Flur Nr. 2

Zu diesem Plan gehören als Bestandteile die Längenschnitte Nr. ....

Die Entwässerung wird nach dem allgemeinen Kanalisationsplan durchgeführt

GRENZEN, STRASSENBEGRENZUNGS- U. BAULINIEN, STRASSENHÖHEN

- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Neue Flurstücksgrenze
- Grenze des Plangebietes
- **Neue Flurstücksgrenze fortfallend**
- Straßenbegrenzungs- u. Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Nutzungsgrenze
- Baugebietsgrenze
- Nr. des Baugebietes 12
- Straßenhöhe über NN 217.50

(bestehenbleibend / fortfallend / neu)

VERKEHRS- U. GRÜNFLÄCHEN (vorhanden / geplant)

- Öfftl. Verkehrsfläche
- Private Verkehrsfläche
- Öfftl. Grünfläche
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche (Vorgarten)
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Bindungen gem. § 9 Ziff. 15 BBauG.
- Gemeinbedarfsfläche

BAUGEBIETE gemäß Baunutzungsverordnung v. 26.6.62 (bestehenbleibend / fortfallend / neu)

- Kleinsiedlungsgebiete WS
- Reines Wohngebiete WR
- Allgem. Wohngebiete WA
- Dorfgebiete
- Mischgebiete
- Kerngebiete
- Gewerbegebiete
- Industriegebiete
- Wochenendhausgebiete
- Sondergebiete

BEBAUUNG

Überbaubare Grundstücksflächen (vorhanden / im Bau / geplant)

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Garagen
- Gemeinschaftsgarage (GEM.-G.)
- Stellplatz
- Gemeinschaftsstellplatz
- Arkaden
- Durchfahrten

(vorhanden / geplant / fortfallend)

- Zahl d. Vollgeschosse II
- Grundflächenzahl GRZ
- Geschoßflächenzahl GFZ
- Baumassenzahl
- Zurückgesetztes Dachgeschoß
- Hauptgesimshöhe H.G.H
- Dachneigung Dchng
- Offene Bebauung o
- Geschl. Bebauung g

SONSTIGE SIGNATUREN

- Straßenachse
- Messungslinie mit rechtem Winkel
- Linie parallel mit 2m Abstand 2,0
- Maß größer oder gleich 5 m 5,0
- Maß kleiner oder gleich 5 m 5,0
- Kanalisation
- **Gebäude künftig fortfallend**

BLATTÜBERSICHT

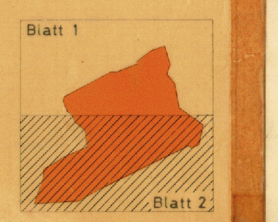

Textliche Festlegungen zum Bebauungsplan Nr. 13a
(Langenhorst - Nord)

gemäß § 9 Bundesbaugesetz in Verbindung mit § 4 der 1. DVO zum Bundesbaugesetz und § 103 BauO NW

Baugebiet	Geschoßzahl	GFZ	Baugestaltung	Baustoffe	Einfriedigungen	Einfriedigungen (Nach Beschlußfassung über Bedenken und Anregungen)
WR 1 WR 5 WR 6 WR 18	I	0,40 0,25 0,40 ~~0,40~~	Dächer bis 35° Neigung, Drempel bis 50 cm Höhe (Bei Reihenbauten einheitlich). Keine Dachgaupen. Garagen mit Flachdächern.	Außenflächen mit hellem Putz, teilweise Verblendung erlaubt, dunkel engobierte Dachdeckung.	~~An Straßen und Wohnwegen (Eingangsseiten): Rasenkantenstein oder Stützmauern in Waschbeton mit Natursteinabdeckung bis 70 cm Höhe. An den Gartengrenzen Jägerzaun 70 cm hoch, zwischen Reihenheimgrundstücken glatter Spanndraht 50 cm hoch.~~	An Straßen und Wohnwegen (Eingangsseiten): Rasenkantenstein oder Stützmauern in Waschbeton mit Natursteinabdeckung bis 80 cm Höhe im Geländeverlauf. An den Gartengrenzen Jägerzaun 80 cm hoch, zwischen den Grundstücken glatter Spanndraht oder Jägerzaun 60 cm hoch. Die Einfriedigung zwischen den Grundstücken muß eingegrünt werden.
WR 2 WR 3 WR 4	I	0,25 0,25 0,25	Flachdächer oder Dächer bis 30° Neigung ohne Drempel und ohne Dachgaupen. Garagen mit Flachdächern. Im WR 4 sind Dachgaupen zulässig.	Außenflächen mit Putz, Verblendung oder Verkleidung in hellen Farbtönen.	~~An allen Grenzen Jägerzaun 70 cm hoch.~~	An den Stichstraßen (Eingangsseiten) und der Straße "Am Nordhang" Rasenkantensteine, an allen übrigen Grenzen Jägerzäune 80 cm hoch. Entlang der Straße "Am Nordhang" können zusätzliche Buchenhainhecken (80 cm hoch und 80 cm von der Grenze - Rasenkantensteine - entfernt) angepflanzt werden.
WR 7 WR 8 WR 9	I	0,25 0,12 0,24	Dachneigung 45 - 50°, Drempel bis 50 cm. Dachgaupen bis zu 1/3 der Hauslänge. Garagen mit Flachdächern.	Außenflächen mit hellem Putz oder heller Verblendung Dachdeckung mit dunkel engobierten Pfannen.	~~An allen Grenzen Jägerzaun oder Hecken bis zu 70 cm hoch. An den Eingangsseiten zu Wohnwegen Rasenkantensteine oder notwendige Stützmauern in Waschbeton oder Putz mit Natursteinabdeckung bis 70 cm Höhe.~~	An allen Grenzen Jägerzaun oder Hecken 80 cm hoch. An den Eingangsseiten zu Wohnwegen Rasenkantensteine oder notwendige Stützmauern in Waschbeton oder Putz mit Natursteinabdeckung bis 80 cm Höhe im Geländeverlauf.
WR 10	II	0,46	Dachneigung 45° ohne Drempel und ohne Dachgaupen.	Außenflächen mit hellem Putz, Dachdeckung dunkel engobierte Pfannen.	~~An den Eingangsseiten zu Straßen und Wohnwegen Rasenkantenstein. An den Gartenseiten Jägerzaun 70 cm hoch. Zwischen den einzelnen Reiheneigenheimgrundstücken glatter Spanndraht 50 cm hoch.~~	An den Eingangsseiten zu Straßen und Wohnwegen Rasenkantenstein. An den Gartenseiten Jägerzaun 80 cm hoch. Zwischen den einzelnen Grundstücken glatter Spanndraht oder Jägerzaun 60 cm hoch. Die Einfriedigung zwischen den Grundstücken muß eingegrünt werden. Entlang der Straße "Am Nordhang" können zusätzlich Buchenhainhecken (80 cm hoch und 80 cm von der Grenze - Rasenkantenstein - entfernt) angepflanzt werden.

Baugebiet	Geschoßzahl	GFZ	Baugestaltung	Baustoffe	Einfriedigungen	
WR 11 WR 12 WA 13 WR 17	II	0,45 0,42 0,42 0,45	Dachneigung 30° ohne Drempel und ohne Dachgaupen. Garagen mit Flachdächern.	Wie WR 10	~~Wie WR 10~~	Wie WR 10.
WA 14	II	0,36	Dachneigung 35°, 40 cm Drempel.	Wie WR 10	~~An den rückwärtigen Grenzen Jägerzaun oder Hecken 70 cm hoch. An den Straßengrenzen Rasenkantensteine oder notwendige Stützmauern in Naturstein.~~	An den rückwärtigen Grenzen Jägerzaun oder Hecken 80 cm hoch. An den Straßengrenzen Rasenkantensteine oder notwendige Stützmauern in Naturstein, dem Geländeverlauf angepaßt.
15 Gemein- 16 schaftsgaragen	I	BMZ 2,5	Sammelgaragen mit begrünten Flachdächern.	- - -	~~Zu Straßen und Wohnwegen Rasenkantensteine.~~	
WS 19 WS 20 WS 21 WS 22 WS 23 WS 24 WS 25 WS 26 WS 27 WS 28	I	0,20	Dachneigung 45 - 50°, Drempel bis 50 cm Höhe. Dachgaupen mit Schleppdächern bis zu 1/3 der Hauslänge. Garagen mit Flachdächern.	Außenflächen mit hellem Putz. Dachdeckung mit dunkel engobierten Pfannen.	~~An allen rückwärtigen Grenzen Jägerzaun, Waldlatten oder Hecken bis 70 cm Höhe. Im Vorgartenbereich Rasenkantensteine oder notwendige Stützmauern in Naturstein bis 70 cm Höhe.~~	An allen rückwärtigen Grenzen Jägerzaun, Waldlatten oder Hecken 80 cm Höhe. Im Vorgartenbereich Rasenkantensteine oder notwendige Stützmauern in Naturstein bis 80 cm Höhe, dem Geländeverlauf angepaßt. An den seitlichen Grenzen Jägerzaun oder Waldlatten mit Eingrünung oder Hecken bis 80 cm Höhe.

Die in den einzelnen Baugebieten angegebenen Zahlen der Vollgeschosse gelten als zwingend. Die außerhalb der Bauflächen, begrenzt durch Baulinien und Baugrenzen liegenden Grundstücksteile, sind nicht überbaubare Grundstücksflächen. Auf ihnen ist gemäß § 23 (5) Baunutzungsverordnung die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung unzulässig. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen von Baugrundstücken können Garagen und Stellplätze zur Erfüllung der Stellplatzpflicht nach § 64 BauO NW dann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn im Bebauungsplan die Lage der Garagen für diese Grundstücke nicht ausdrücklich festgelegt wurde.
Die notwendigen Stellplätze im Sinne des § 64 BauO NW für die Baugebiete WR 6, 10, 11, 12 und 17 sind innerhalb der Gemeinschaftsanlagen in den Baugebieten 15 und 16 einzurichten.
Auf den Grundstücken für Gemeinschaftsgaragen darf eine BMZ von 2,5 nicht überschritten werden.

Die durch die 🟩 🟩 🟩 🟩 Signatur abgegrenzten Gebiete stehen aufgrund der Anordnung über die einstweilige Verfügung von Landschaftsteilen im Landkreis Düsseldorf-Mettmann vom 12. Januar 1965 unter Landschaftsschutz.

Nachgetragen aufgrund der Auflage Ziffer 2.5 der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 31.5.1966.

Velbert, 2. August 1966

(Diestelkamp)
Stadtvermessungsrat

Die in roter Farbe eingetragenen Maße wurden aufgrund der Auflage Ziffer 2.3 der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 31.5.1966 nachgetragen.

Velbert, 2.August 1966

(Diestelkamp)
Stadtvermessungsrat

Soweit es sich in den WS-Gebieten um echte Siedlergrundstücke handelt, werden die Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO durch Beschluß des Rates der Stadt Velbert über Anregungen und Bedenken vom 7.12.1965 zugelassen.

Dieser Vermerk erfolgt aufgrund der Auflagen Ziffer 2.1 der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 31.5.1966

Velbert, 2. August 1966

(Diestelkamp)
Stadtvermessungsrat

Die in den textlichen Festlegungen in grüner Schrift enthaltenen Festlegungen über die Einfriedigungen erfolgten aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt über Bedenken und Anregungen vom 7.12.1965.

Velbert, 2.August 1966

(Diestelkamp)
Stadtvermessungsrat

Die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes ist durch Beschluß des Rates vom 18. 6. 74 aufgestellt worden.

Velbert, den 14. 9. 74

Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Velbert hat die gemäß § 2 (6) BBauG erforderliche öffentliche Auslegung dieses Planes mit Begründung am 18. 6. 74 beschlossen.

Velbert, den 14. 9. 74

Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 14. 9. 74 hat dieser Plan mit Begründung gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 23. 9. 74 bis 22. 10. 74 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Velbert, den 19. 12. 74

Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Velbert hat über die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes am 17. 12. 74 beschlossen.

Velbert, den 19. 12. 74

Der Bürgermeister

Die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes ist gemäß § 6 (1) BBauG mit Verfügung vom genehmigt worden.

Düsseldorf, den

Der Regierungspräsident

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom ist gemäß § 6 (6) BBauG am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Velbert, den

Der Stadtdirektor
I.V.

Stadtbaurat